

VII. Uebergangsbestimmung.

Dieses Reglement tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrath in Kraft und wird dadurch dasjenige vom 24. Hornung 1868 aufgehoben.

Rheinau, den 7. Juni 1888.

Im Namen der Aufsichtskommission
der Pflegeanstalt Rheinau,

Der Präsident:

J. J. Spiller.

Der Sekretär:

Dr. Peter.

Der Regierungsrath ertheilt vorstehendem Reglement die Genehmigung.

Zürich, den 23. Juni 1888.

Vor dem Regierungsrathe:

Der Staatsschreiber,

Stüssi.

Gesetz

betreffend

**das Wirthschaftsgewerbe und den Kleinhandel
mit gebrannten Wassern.**

(Vom 15. Juli 1888.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Das gewerbsmässige Beherbergen von Gästen und Verabreichen von Getränken und Speisen zum Genuss an Ort und Stelle bedarf eines staatlichen Patentes.

Die Ausübung dieser Gewerbe unterliegt der Aufsicht des Staates und einer besonderen Abgabe.

§ 2. Die Beherbergung und Beköstigung von mittellosen Durchreisenden auf Rechnung von Gemeinden oder gemeinnützigen Vereinen (Naturalverpflegung) unter Ausschluss einer

öffentlichen Wirthschaft fallen nur bezüglich der polizeilichen Vorschriften unter dieses Gesetz. Dasselbe findet überhaupt keine Anwendung auf die Verabreichung von Speisen ohne Getränke (Suppenanstalten u. drgl.), sowie auf das Ausschicken von gashaltigen Wassern.

Kostgebereien sind nur dann als Wirthschaften zu behandeln, wenn dieselben den Kostnehmern über das ausbedungene übliche Maass hinaus Getränke oder an dritte Personen Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreichen.

§ 3. Für den Wirthschaftsbetrieb werden folgende Arten von Patenten ausgegeben:

- a) für Gasthöfe, mit dem Rechte der Betreibung aller Zweige einer Wirthschaft;
- b) für Speisewirthschaften, mit dem Rechte zur Verabreichung von Speisen und Getränken jeder Art;
- c) für Wirthschaften mit beschränktem Betrieb, wie Hôtels garnis, Kaffeewirthschaften, Konditoreien u. drgl.

§ 4. Wirthschaftspatente können an bestimmte einzelne Personen und an Korporationen ertheilt werden.

§ 5. Mit Ausnahme der in § 6 bezeichneten Fälle hat jede im Kanton niedergelassene, volljährige und handlungsfähige Person das Recht, sich an ihrem Niederlassungsorte um ein Wirthschaftspatent zu bewerben.

Bei verheirateten Frauenspersonen ist die Zustimmung des Ehemannes, bei Bevormundeten die Zustimmung der Waisenbehörden erforderlich.

§ 6. Ausgeschlossen von der Betreibung einer Wirthschaft sind:

- a) die Mitglieder des Regierungsrathes und des Obergerichtes;
- b) die Staatsanwälte;
- c) die Bezirksstatthalter und deren Adjunkte; die Bezirksrathsschreiber; die Präsidenten und Schreiber der Bezirksamte;
- d) die Notare;
- e) die Geistlichen und die Lehrer;
- f) alle Angestellten der kantonalen Strafanstalt und der Kantonalpolizei.

Allen diesen Personen ist ferner untersagt, mit einem Wirthe in gemeinschaftlicher Haushaltung zu leben.

§ 7. Ein Wirtschaftspatent soll verweigert werden:

- a) wenn die Persönlichkeit des Bewerbers keine Gewähr für die Betreibung einer ordentlichen und ehrbaren Wirtschaft bietet;
- b) wenn der Bewerber im Aktivbürgerrecht eingestellt ist;
- c) wenn der Bewerber mit einer der in § 6 bezeichneten Personen in gemeinschaftlicher Haushaltung lebt;
- d) wenn aus den Umständen hervorgeht, dass der Bewerber von einem Dritten, welchem das Patent für seine Person verweigert werden müsste, bloss vorgeschoben ist, um die Bestimmungen dieses Gesetzes zu umgehen;
- e) wenn die zur Ausübung der Wirtschaft bezeichneten Lokalitäten den allgemein- oder gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen.

§ 8. Dass Gewähr für Betreibung einer ordentlichen und ehrbaren Wirtschaft nicht geboten sei (§ 7 litt. a), ist insbesondere anzunehmen:

- a) wenn der Bewerber oder die mit ihm in gemeinschaftlicher Haushaltung lebenden Personen in sittenpolizeilicher Beziehung übel beleumdet sind;
- b) wenn der Bewerber wegen Verbrechen bestraft wurde;
- c) wenn der Bewerber durch früheren gerichtlichen Entscheid des Rechtes zur Betreibung einer Wirtschaft verlustig erklärt wurde.

§ 9. Das einer Korporation verliehene Wirtschaftspatent darf nur ausgeübt werden, wenn die zur Führung der Wirtschaft bestimmten Personen denjenigen Anforderungen entsprechen, welche für die Erwerbung eines Wirtschaftspatentes erforderlich sind (§§ 5—8).

§ 10. Die Patente werden für das Kalenderjahr ertheilt. Ein erst im Laufe des Jahres ausgestelltes Patent erlischt mit dem nächsten 31. Dezember.

Ausnahmsweise können bei ausserordentlichen Gelegenheiten, wie Festen, militärischen Uebungen und drgl., Wirtschaftsbewilligungen für die Dauer solcher Anlässe ausgegeben werden. Derartige Bewilligungen dürfen nur an Personen ertheilt werden, welche den in den §§ 5 bis 8 aufgestellten Anforderungen entsprechen, wobei jedoch von dem Erfordernisse der Niederlassung im Kanton abgesehen werden kann.

§ 11. Jedes Patent wird für eine bestimmte Lokalität ertheilt; es begründet indessen nur ein persönliches, kein dingliches Recht.

§ 12. Bei der Verlegung der Wirthschaft in ein anderes Lokal der nämlichen Gemeinde tritt eine neue Taxation ein.

Die Verlegung in eine andere Gemeinde erfordert die Einreichung eines neuen Patentgesuches.

§ 13. Mit dem Verluste der Handlungsfähigkeit oder des Aktivbürgerrechtes fällt das Wirthschaftspatent mit Vorbehalt des § 14 litt. b ohne Rückvergütung dahin.

§ 14. Die Uebertragung eines Patentes ist nur statthaft:

- a) wenn der Inhaber desselben stirbt und seine Erben die Wirthschaft bis zum Ende des Jahres weiter führen wollen;
- b) wenn der Inhaber in Konkurs geräth und der Konkursrichter im Interesse der Gläubiger die Weiterführung der Wirthschaft anordnet.

In beiden Fällen haben die für die Leitung der Wirthschaft in Aussicht genommenen Personen sich über die persönlichen Erfordernisse (§§ 5—8) auszuweisen.

In allen übrigen Fällen darf der Uebernehmer einer bestehenden Wirthschaft dieselbe erst betreiben, nachdem er ein auf seinen Namen lautendes Patent erworben hat.

§ 15. Ein ertheiltes Patent kann im Laufe des Jahres ohne Entschädigung entzogen werden, wenn einer der in § 7 bezeichneten Ausschliessungsgründe erst nachträglich eintritt oder nachträglich zur Kenntniss der Behörden gelangt.

Ein derartiger Patententzug ist nur zulässig, wenn die Finanzdirektion in Uebereinstimmung mit der Polizeidirektion denselben verfügt. Dem Betroffenen steht das Recht des Rekurses an den Regierungsrath zu.

II. Wirthschaftsabgabe.

§ 16. Die Abgabe der Wirthschaften wird im Verhältniss zu deren Begangenschaft festgesetzt.

Zu diesem Behufe werden die Wirthschaften in 20 Klassen eingetheilt. Die jährliche Abgabe beträgt:

Für die 1. Klasse	2000 Franken.	Für die 11. Klasse	500 Franken.
" 2.	" 1800	" 12.	" 400
" 3.	" 1600	" 13.	" 350
" 4.	" 1400	" 14.	" 300
" 5.	" 1200	" 15.	" 250
" 6.	" 1000	" 16.	" 200
" 7.	" 900	" 17.	" 175
" 8.	" 800	" 18.	" 150
" 9.	" 700	" 19.	" 125
" 10.	" 600	" 20.	" 100

Bei öffentlichen Wirthschaften, welche zugleich die Naturalverpflegung von Durchreisenden (§ 2) besorgen, fällt nur der übrige Wirthschaftsbetrieb in Betracht.

In Fällen, wo die begutachtenden Behörden den Bestand einer Wirthschaft zwar als Bedürfniss, die Begangenschaft aber als eine ausserordentlich geringe erachten, kann die jährliche Abgabe bis auf 50 Franken herabgesetzt werden.

§ 17. Für Kaffeewirthschaften, welche unter Ausschluss aller geistigen Getränke sich auf das Verabreichen von Kaffee, Milch, Thee, Chocolate nebst üblichen Zuthaten beschränken, für Konditoreien und andere Verkaufsgeschäfte, in welchen Liqueur und ähnliche Getränke als Zugabe verabreicht werden, beträgt die jährliche Abgabe 10 bis 200 Franken.

§ 18. Für vorübergehende Bewilligungen (§ 10 Abs. 2) wird die Abgabe nach Maassgabe der Umstände festgesetzt.

Bei Patenten, welche erst im Laufe des Jahres ausgestellt werden, wird die Abgabe nur für den Rest desselben berechnet.

Wird das Patent von dem Inhaber oder dessen Erben spätestens vor dem 1. Oktober freiwillig oder infolge Verlegung der Wirthschaft in eine andere Gemeinde oder endlich infolge Unvereinbarkeit mit einem Amte der Finanzdirektion zurückgestellt, so wird derjenige Betrag der Abgabe zurückvergütet, welcher dem nicht benützten, vom ersten Tage des nächsten Monates an berechneten Zeitraum entspricht.

§ 19. Die bei der Gesammterneuerung aller Patente vorgenommene Klassifikation gilt für zwei Jahre; bei Patenterteilungen in der Zwischenzeit gilt die betreffende Klassifikation bis zur nächsten allgemeinen Taxation.

§ 20. Von dem Brutto-Ertrage der Wirthschaftsabgabe und der Steuer vom Verkaufe gebrannter Wasser (§§ 41 und 42) hat der Staat 25 % den Gemeinden abzugeben. Die Vertheilung unter die letzteren erfolgt nach Maassgabe der durch die jeweiligen vorausgangene eidgenössische Volkszählung ermittelten faktischen Bevölkerungszahl. Die Auszahlung findet je auf Ende des Rechnungsjahres statt.

III. Verfahren.

§ 21. Wer für das nächstfolgende Jahr ein Patent zu erhalten wünscht, hat bis spätestens am 1. August sein Begehren dem Gemeindevorstand einzureichen.

Bewerber, welche im Anmeldejahr kein Patent in der Gemeinde inne hatten, haben ihrem Begehren eine Anmeldegebühr von drei Franken zu Handen der Gemeinde beizulegen.

Bei verspäteter Anmeldung haben die Bewerber, ohne Unterschied, ob sie schon ein Patent besessen haben oder nicht, eine erhöhte Anmeldegebühr von zehn Franken zu bezahlen und verlieren das Recht auf Erledigung des Begehrens innerhalb der nachstehend bezeichneten Fristen.

§ 22. Das Patentbegehren soll enthalten:

- a) den vollständigen Namen und den Heimatsort des Bewerbers;
- b) die Bezeichnung der Art der Wirthschaft (Gasthof, Speisewirthschaft, Hôtel garni, Kaffeeirthschaft, Konditorei u. s. w.);
- c) die Bezeichnung der Ortschaft und des Lokales unter Angabe der Hausnummer.

§ 23. Der Gemeindevorstand hat diese Begehren mit Bezug auf die Bestimmungen der §§ 5 bis 8 zu begutachten und die sämtlichen Akten bis zum 1. September dem Bezirksrathe einzusenden.

Wo die Besorgung der öffentlichen Gesundheitspflege einer besonderen örtlichen Gesundheitsbehörde übertragen ist, hat der Gemeindevorstand über die Tauglichkeit des Lokales ein Gutachten dieser Behörde einzuholen.

§ 24. Die Bezirksräthe haben ebenfalls ihr Gutachten abzugeben, die einzelnen Wirthschaften, nöthigenfalls unter Zuzug von Sachverständigen, gemäss § 16 zu klassifizieren und

das so vervollständigte Verzeichniss der Patentbewerber ihres Bezirkes der Finanzdirektion bis am 1. Oktober zu übermitteln.

Die Mitglieder der Bezirksräthe und allfällig zugezogene Sachverständige beziehen für diese Funktionen ein Taggeld von fünf Franken.

§ 25. Die Finanzdirektion ertheilt auf Grundlage der eingegangenen Gutachten die Patente und bestimmt auf Grund der Anträge des Bezirksrathes die Klassifikation der Wirthschaften.

Gegen die Verweigerung des Patentbesitzes, sowie gegen die Taxation ist Rekurs an den Regierungsrath zulässig. Die Rekursfrist beträgt 14 Tage und läuft

- a) bei der Patentverweigerung vom Tage der Kenntnissgabe an, welche letztere mit möglichster Beförderung erfolgen soll;
- b) bei Beschwerden über die Taxation vom 1. Januar an.

§ 26. Die Ausfertigung und die Versendung der bewilligten Patente an die Statthalterämter soll bis spätestens den 1. Dezember beendigt sein. Die Statthalterämter haben hierauf die Patentbewerber aufzufordern, dass sie bis zum 15. Dezember ihre Patente abholen.

Die festgesetzte Abgabe ist bei der Abholung zu entrichten und zwar auch dann, wenn gegen die Taxation Rekurs ergriffen werden will.

§ 27. Begehren um Bewilligung zur Wirthschaftseröffnung auf einen anderen Zeitpunkt als den Jahresanfang sind jederzeit zulässig. Für solche Begehren ist jedoch eine Anmeldegebühr von zehn Franken zu Händen der Gemeinde zu bezahlen.

Das Verfahren richtet sich nach den oben (§§ 22—25) aufgestellten Vorschriften, jedoch mit Ausschluss der darin enthaltenen Fristbestimmungen.

§ 28. Begehren um vorübergehende Wirthschaftsbevolligungen (§ 10 Abs. 2) sind direkt der Finanzdirektion einzureichen.

§ 29. In den Fällen der §§ 27 und 28 läuft die Frist zum Rekurse gegen die Patentverweigerung von der Kenntnissgabe, diejenige zum Rekurse gegen die Taxation vom Tage der Patenteinlösung an.

§ 30. Die Bewilligung zur Verlegung einer Wirthschaft in ein anderes Lokal der nämlichen Gemeinde steht dem Ge-

meindrathen zu, welcher dem Bezirksrathen Anzeige behufs neuer Taxation zu erstatten hat.

§ 31. Diejenigen Personen, welche in den Fällen der §§ 9 und 14 als Leiter einer Wirthschaft in Aussicht genommen werden, sind dem Gemeindrathen zu bezeichnen. Dieser hat dem Bezirksrathen zu Handen der Finanzdirektion ein Gutachten darüber abzugeben, ob die bezeichneten Personen als Leiter zugelassen werden sollen.

Jeder Wechsel in der Person des Leiters erfordert eine neue Anzeige.

§ 32. Der Bezug und die Ablieferung der Abgaben und Verkaufssteuern (§ 42) geschieht durch die Statthalterämter. Die Ablieferung der eingegangenen Gelder sammt Rechnungsausweis soll monatlich an die Staatskasse oder die von ihr bezeichneten Stellen erfolgen. Die Schlussrechnung über alle für ein Kalenderjahr gemachten Bezüge ist, unter Rücksendung allfällig nicht gelöster Patente, bis zum 15. Januar des folgenden Jahres zu stellen.

Die Statthalter erhalten 1% der Nettoeinnahme aus der Wirthschaftsabgabe und der Steuer vom Verkaufe gebrannter Wasser als Bezugsprovision.

IV. Wirthschafts-Polizei.

§ 33. Die Wirthschaftspolizei wird durch die Statthalterämter und die Gemeindräthe beziehungsweise deren Organe ausgeübt.

§ 34. Die Wirthschaften sollen mit einem Aushängeschild oder einem anderen von aussen leicht sichtbaren Zeichen versehen sein, welches erkennen lässt, ob die betreffende Wirthschaft ein Gasthof, eine Speisewirthschaft oder eine Kaffee-wirthschaft u. s. w. sei.

§ 35. Die Wirthe sind zur Aufrechthaltung guter Ordnung und Sitte in ihren Lokalen verpflichtet und in dieser Hinsicht für ihre Familienangehörigen und die von ihnen angestellten Personen verantwortlich.

Das Verabreichen von Getränken an Betrunkene ist verboten.

Lärm in den Wirthschaften, durch welchen die Nachbarschaft in der Nachtruhe gestört oder sonst in erheblicher Weise belästigt wird, ist untersagt und sowohl gegenüber dem Wirthe als auch gegenüber den Gästen zu ahnden.

§ 36. Alle Wirthschaften sind an den Festtagen während des vormittäglichen Gottesdienstes für jedermann, mit Ausnahme der Reisenden, geschlossen zu halten.

Im übrigen kommen bezüglich der Wirthschaftspolizei an Sonn- und Festtagen die polizeilichen Vorschriften des Gesetzes betreffend die Polizei an öffentlichen Ruhetagen zur Anwendung.

§ 37. Die Wirthe sind verpflichtet, die Polizei zu benachrichtigen, wenn verdächtige Personen, auf welche sie von der Polizei aufmerksam gemacht worden sind, bei ihnen einkehren.

Die Inhaber von Gasthöfen und Hôtels garnis haben überdies ein Verzeichniss der Beherbergten mit Angabe des Namens, Berufes und der Herkunft der Reisenden zu führen und dasselbe auf Verlangen der Polizei vorzuweisen. Auch sind die Polizeibehörden berechtigt, tägliche Berichte über Ankunft und Aufenthalt der Beherbergten zu verlangen.

§ 38. Zum Schutze der Wirthschaftsbediensteten erlässt der Regierungsrath eine vom Kantonsrathe zu genehmigende Verordnung.

§ 39. Den Gemeindräthen ist freigestellt, durch besondere Verordnung das Schliessen der Wirthschaften zu einer bestimmten Nachtstunde zu verfügen, sowie andere in den örtlichen Verhältnissen bedingte Bestimmungen betreffend die Wirthschaftspolizei, eingeschlossen solche gesundheitspolizeilicher Natur, zu erlassen. Derartige Verordnungen unterliegen der Genehmigung der Polizeidirektion.

V. Kleinhandel mit gebrannten Wassern.

§ 40. Das Ausschanken von gebrannten Wassern zum Genusse an Ort und Stelle ist nur den in § 3 genannten Wirthschaften, deren Patent die Befugniss zum Verkaufe geistiger Getränke in sich schliesst, gestattet.

Die in Art. 8 des Bundesgesetzes betreffend gebranntes Wasser vorgesehene kantonale Verkaufssteuer für das Ausschanken an Ort und Stelle ist in der Wirthschaftsabgabe inbegriffen.

§ 41. Für den Kleinverkauf von zum Genusse bestimmten gebrannten Wassern, soweit derselbe gemäss dem Bundesgesetze gestattet ist und mit einer Steuer belegt werden darf, ist ein von der Finanzdirektion zu ertheilendes Verkaufspatent nachzusuchen.

Solche Bewilligungen werden nur an Wirthe und an solche Geschäfte ertheilt, in welchen dieser Kleinhandel im natürlichen Zusammenhange mit dem Verkaufe der übrigen Handelsartikel steht, wie z. B. an Spirituosenhandlungen, Droguerien, Apotheken und an Spezereihandlungen, welche sich regelmässig mit dem Verkaufe flüssiger Genussmittel befassen.

§ 42. Bis zum Erlass eines Bundesgesetzes betreffend die Verkaufssteuer auf gebrannten Wassern wird eine vom Kantonsrathe zu genehmigende Verordnung das Nähere betreffend Ertheilung und Entzug der Verkaufspatente, sowie den Bezug der Steuer festsetzen.

Die Verkaufssteuer ist mittlerweile entsprechend der Grösse und dem Werthe des Umsatzes auf 2 Franken bis 500 Franken jährlich anzusetzen.

VI. Strafbestimmungen.

§ 43. Wer wirthet, ohne im Besitze eines auf seinen Namen lautenden Patentes zu sein, unterliegt einer Busse von 50 bis 300 Franken.

Die gleiche Busse trifft denjenigen, welcher die durch das Patent ertheilten Befugnisse überschreitet, oder welcher das auf seinen Namen ausgestellte Patent einem Anderen behufs Ausübung des Wirthschaftsbetriebes abtritt. Im Rückfalle kann die sofortige Schliessung der Wirthschaft durch das Statthalteramt verfügt werden.

§ 44. Wer zum Genusse bestimmte gebrannte Wasser im Kleinverkauf abgibt, ohne ein kantonales Verkaufspatent zu besitzen, wird nach Maassgabe der Art. 15 bis 17 des Bundesgesetzes betreffend gebrannte Wasser mit einer Busse von 20 bis 500 Franken bestraft.

§ 45. Wer in seiner Wirthschaft der Unsittlichkeit irgendwie Vorschub leistet, ist, abgesehen von den als Kuppelei durch den Strafrichter zu behandelnden Fällen, mit Busse von

100 bis 500 Franken zu belegen und im Rückfalle behufs Entzuges des Patentbesitzes der Finanzdirektion zu verzeihen. Dieser Entzug geschieht nach Maassgabe des § 15 dieses Gesetzes.

Derselben Strafe unterliegen Wirthe, welche unerwachsenen jungen Leuten in ihren Wirthschaften Unterschlauf geben.

§ 46. Anderweitige Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der in Ausführung desselben erlassenen Verordnungen sind, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches in Anwendung kommen, mit Polizeibusse bis auf 25 Franken, im Wiederholungsfalle bis auf 50 Franken zu belegen.

VII. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

§ 47. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft, jedoch mit folgenden Vorbehalten:

1. Taverneninhaber, welche sich im Besitze einer noch nicht abgelaufenen Konzession befinden, sind bis zum Ablaufe der 20 Jahre, und Inhaber von Ehehaften vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an noch 20 Jahre lang in ihren Tavernenrechten geschützt und bei Feststellung der jährlichen Wirthschaftsabgabe angemessen zu entlasten.
2. Die bereits erfolgte Taxation der Wirthschaften für das Jahr 1888 bleibt gültig; ebenso sind die Abgaben von Wirthschaften, welche im Jahre 1888 für den Rest dieses Jahres patentirt werden, noch nach den Vorschriften des bisherigen Gesetzes festzustellen.
3. Die Gesuche um Wirthschaftspatente für das Jahr 1889 sind nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu erledigen.
4. Die Bestimmungen betreffend den Verkauf gebrannter Wasser treten erst nach Genehmigung der bezüglichen Verordnung durch den Kantonsrath in Kraft.
5. Die Bestimmung des § 20 findet zum ersten Mal mit Bezug auf die Einnahme aus den Patentsteuern für das Jahr 1889 Anwendung.

§ 48. Durch dieses Gesetz werden alle widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze aufgehoben, insbesondere:

- a) das Gesetz über die von obrigkeitlicher Bewilligung abhängenden und an Lokalitäten gebundenen Gewerbe, vom 11. Mai 1832 (O. S. II. 68);

- b) das Gesetz betreffend die Translokation von Tavernen, vom 18. Christmonat 1834 (O. S. III. 338);
- c) das Gesetz über die Polizei an Sonn- und Festtagen, über die Wirthschaften und das Spielen, vom 19. Christmonat 1839 (O. S. V. 278);
- d) das Gesetz betreffend die Weinschenken, Speisewirthschaften und die Wirthschaftsabgabe, vom 15. Christmonat 1845 (O. S. VII. 213);
- e) § 31 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Militärorganisation des Kantons Zürich, vom 31. März 1852 (O. S. VIII. 403);
- f) § 12 litt. a des Gesetzes betreffend die Gebühren und Sporteln der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, vom 28. Dezember 1853 (O. S. IX. 364).

§ 49. Die den Bezirksrathsschreibern und den Angestellten der Abgabekanzlei bisher zugewiesenen Sporteln werden durch eine dem Ausfalle entsprechende, durch den Regierungsrath zu bestimmende Entschädigung aus dem Ertrage der Wirthschaftsabgabe ersetzt.

Der Kantonsrath,

nach Einsicht eines Berichtes seines Bureau betreffend das Ergebniss der Volksabstimmung vom 15. Juli 1888 über das vorstehende Gesetz, wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	76,122
Eingegangene Stimmzeddel	53,724
Annehmende sind	28,689
Verwerfende sind	13,333
Ungültige Stimmen	29
Leere Stimmen	11,673

beschliesst:

Die Referendumsvorlage: Gesetz betreffend das Wirthschaftsgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern — wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 20. August 1888.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident,

Dr. J. Ryf.

Der erste Sekretär:

J. Nussbaumer.